



FÖRDERVEREIN

FREUNDE DER ALFRED-BREHM-GRUNDSCHULE E. V.

Satzung

§ 1 Name des Vereins

Der Verein trägt den Namen

„Freunde der Alfred-Brehm-Grundschule e. V.“

Er hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister eingetragen. Die Geschäftsstelle befindet sich in der

Alfred-Brehm-Grundschule
Ascheberger Weg 8a
13507 Berlin

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung vom 1.1.1977“. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

2.2. Der Verein fördert unterrichtliche und außerunterrichtliche Aktivitäten der Schule, die nicht über den Haushaltsplan der Schule abgedeckt werden können, aber für den pädagogischen Auftrag der Schule als notwendig erachtet werden. Dazu zählen besonders:

- Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial
- Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften
- Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für Schüler/innen
- Unterstützung von Schülerfahrten
- Mitgestaltung von Schulveranstaltungen

(Die Auflistung ist beispielhaft und nicht abschließend.)

2.3. Die erforderlichen Ausgaben werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.4. Hilfe und Förderung durch den Verein sind schriftlich (auch per E-Mail) beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand soll den Antrag zeitnah prüfen und einen Beschluss fassen (s. 5.4.).

§ 3 Mitgliedschaft

3.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt. Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Erfolgt vom Vorstand kein Widerspruch, gilt der Antrag als angenommen.

3.2. Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt
- Ausschluss
- Tod

Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. Der Schulwechsel eines Kindes führt nicht automatisch zum Erlöschen der Mitgliedschaft.

Ein Ausschluss ist bei einem schweren Verstoß gegen die Ziele des Vereins möglich und wird durch den Vorstand eingeschrieben mitgeteilt. Der Ausgeschlossene hat das Recht, binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich beim Vorstand Einspruch einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss.

§ 4 Beitrag

Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Beitrag ist jährlich im Voraus unaufgefordert an den Kassenwart zu entrichten.

§ 5 Der Vorstand

5.1. Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Kassenwart
- Schriftführer

Beisitzer mit beratender Stimme können bei Bedarf berufen werden.

5.2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

5.3. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

5.4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind vom Schriftführer zu vermerken. Beschlüsse können auch per E-Mail gefasst werden. Als Dokumentation sind die entsprechenden E-Mails auszudrucken.

§ 6 Die Mitgliederversammlung (MV)

6.1. Die MV tagt einmal jährlich bis Ende Mai. Eine außerordentliche MV ist einzuberufen, wenn der Vorstand es beschließt oder mindestens 1/10 der Mitglieder es schriftlich beantragen.

6.2. Die MV ist vom Vorstand spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen. Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung sind spätestens drei Wochen vorher beim Vorstand einzureichen. Sonstige Anträge müssen eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich (auch als E-Mail) vorliegen.

6.3. Die MV ist das oberste Gremium. Jede ordentlich einberufene MV ist beschlussfähig.

6.4. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme.

6.5. Der MV vorzutragen sind:

1. der Bericht des Vorstandes (Tätigkeitsbericht)
2. der Bericht der Kassenprüfer

6.6. Die MV wählt den Vorstand und zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes gemäß § 26 BGB sein. Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit gewählt.

6.7. Die Beschlüsse der MV sind vom Schriftführer im Protokoll zu vermerken. Dieses ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben und bei der nächsten MV zu genehmigen.

§ 7 Satzungsänderungen

7.1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie als Tagesordnungspunkt bei der Einladung gesondert aufgeführt ist. (Ausnahme 7.3.)

7.2. Eine Satzungsänderung bedarf einer 75%igen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

7.3. Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zur Erlangung oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden, sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand im Sinne des § 26 BGB ohne erneute Befragung der MV vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten MV vorzutragen.

§ 8 Auflösung des Vereins

8.1. Die Auflösung kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen MV beschlossen werden. Dazu ist die Zustimmung von 75% der anwesenden Mitglieder erforderlich.

8.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Alfred-Brehm-Grundschule, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 03. Mai 2017 beschlossen.